**Leihweise Ausgabe von digitalen Endgeräten**

**an Schülerinnen / Schüler an Nürnberger Schulen**

Zwischen der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,

dieser vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schulleiterin/Schulleiter Schule

(Stadt)

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift der Schülerin / des Schülers

gesetzlich vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift der / des Erziehungsberechtigten

(Entleiherin/Entleiher)

wird folgender **Leihvertrag** geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1. Die Stadt stellt der Entleiherin/dem Entleiher folgendes Objekt leihweise unentgeltlich zur Verfügung:

**Apple iPad**

Seriennummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zubehör (bitte ankreuzen):  Displayschutzfolie (bereits aufgebracht)  
  Schutzhülle  
  Schutzhülle mit Tastatur  
  Apple Pencil  
  Ladekabel und Adapter

1. Zweck der Leihe ist, der Entleiherin/dem Entleiher die für digitale unterrichtliche Zwecke erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Stadt erklärt, dass das Leihobjekt nach ihrem Kenntnisstand mangel- und fehlerfrei ist.

**§ 2 Leihzeit**

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch die Schule am

und endet am           .

Für eine Verlängerung der Leihzeit wird ein neuer Leihvertrag geschlossen.

Die Leihe endet darüber hinaus beim Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Schule mit dem letzten Schultag, auch wenn dieser vor dem vereinbarten Rückgabetermin liegt.

Die Schule ist bei Missbrauch oder langfristiger Abwesenheit des Schülers/der Schülerin berechtigt, den Leihvertrag zu kündigen und die Rückgabe des Leihobjekts zu verlangen.

**§ 3 Pflichten der Entleiherin / des Entleihers**

1. Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, mit dem Leihobjekt schonend umzugehen. Sie/Er haftet für schuldhaft verursachte Beschädigungen. Dies gilt auch für Verlust inklusive Diebstahl (bei ungenügender Sicherung). Solche Fälle sind der Stadt unverzüglich in Textform mitzuteilen.
2. Die Entleiherin/Der Entleiher darf das Leihobjekt ausschließlich zu schulischen Zwecken im Rahmen des digitalen Unterrichts bzw. der Vor- und Nachbereitung nutzen. Die Mitnahme des Leihobjektes von der Schule nach Hause ist, auch über Ferienzeiten (im Rahmen der o.g. Leihzeit), gestattet.
3. An dem Leihgerät dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist jeglicher Versuch eines Eingriffs in das Gerät und das Mobile Device Management unzulässig und zieht eine sofortige Beendigung der Leihe nach sich. Die Entleiherin/Der Entleiher darf keine Reparaturen am Leihobjekt vornehmen, weder selbständig noch durch beauftragte Drittanbieter (z.B. bei Displayschäden, Wasserschäden).
4. Die Entleiherin/Der Entleiher ist nicht berechtigt, das Leihobjekt an Dritte zu verleihen, zu vermieten oder zu verkaufen.
5. Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, die gängigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten geschützt sind. Dies umfasst die Pflicht, das Gerät vor unbefugtem Zugriff zu sichern und im Falle von Verlust oder Diebstahl unverzüglich die Stadt in Textform zu informieren.
6. Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, grundlegende IT-Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Nutzung sicherer Passwörter, regelmäßige Updates der Software und das Vermeiden von unsicheren Netzwerken. Bei Verdacht auf Sicherheitsvorfälle ist die Stadt unverzüglich in Textform zu informieren.
7. Die Entleiherin/Der Entleiher ist für die Löschung aller sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten auf dem Gerät vor Rückgabe selbst verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Abmeldung von allen nutzerbezogenen Anwendungen.
8. Die Entleiherin/Der Entleiher hat das Leihobjekt samt Zubehör mit Ende der Leihzeit zurückzugeben. Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt keine fristgerechte Rückgabe, ist sie/er zum Schadenersatz verpflichtet.
9. Die Höhe etwaiger Schadenersatzforderungen bei schuldhaft verursachten Beschädigungen oder unterlassener Rückgabe richtet sich nach den Kosten für die Reparatur des verursachten Schadens oder für die Beschaffung eines Ersatzgeräts.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

* 1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
  3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglich Vereinbarten soweit wie möglich entspricht.

Nürnberg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Stadt Nürnberg Entleiherin / Entleiher

bzw. Erziehungsberechtigte(r)